

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg23>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 23 (2015)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg23/337-340>

Rg **23** 2015 337–340

Peter Collin

Populäre Justiz – jetzt auch in der Rechtsgeschichte!

Peter Collin

Populäre Justiz – jetzt auch in der Rechtsgeschichte!*

Justiz ist nicht allein Sache der staatlichen Gerichtsbarkeit. Gegenwärtig rückt dies immer stärker ins Bewusstsein. Über internationale Wirtschaftsschiedsgerichte, islamische »Friedensrichter«, Sportschiedsgerichte oder justizähnliche Gremien an amerikanischen Universitäten, die über Fälle sexueller Gewalt entscheiden, kann man mittlerweile in den Tageszeitungen lesen. Justizmäßige Entscheidungsinstitutionen, in denen nichtstaatliche Akteure eine – im wahrsten Sinne des Wortes – entscheidende Rolle spielten, sind inzwischen auch in der Rechtsgeschichte ein beliebtes Thema. In der deutschen rechtshistorischen Forschung sind dies vor allem die Schwurgerichte,¹ die Gewerbegerichte (bzw. ihre Vorläufer)² und die Schiedsgerichte,³ bei anderen Spielarten, z. B. den vielfältigen Ausprägungen der Handelsgerichtsbarkeit,⁴ fehlt es noch an eingehenderen Untersuchungen – ganz zu schweigen von jenen spezialisierten und teilweise kurzlebigen paritätischen Gremien, in denen die sozialen und ökonomischen Konflikte des Interventions- und Sozialstaats austariert wurden.⁵

Was aber ist »popular justice« oder – wie der Titel der Tagung lautete, aus dem die Beiträge des hier rezensierenden Bandes hervorgegangen sind⁶ – »Volksjustiz«? Die Überlegungen, die die Herausgeber in der Einleitung des Bandes hierzu anstellen, zeugen durchaus vom Bewusstsein um die Ambiguität des Begriffs. Einer recht knappen, schneidigen und auf den ersten Blick eingängigen Definition, nämlich »exercise of justice by ›the people« (8) (die mehr Fragen provoziert als Antworten bietet), folgt eine Auflistung von Untersuchungsperspektiven: Unter dem Dach von »po-

pular justice« lassen sich volkstümliche Reaktions-szenarien auf Regelabweichungen – oder schlicht auf unpopuläres Verhalten – untersuchen oder Interaktionsmuster zwischen staatlicher Justiz und betroffenen Bevölkerungsgruppen oder staatlich organisierte und eingehegte Konfliktlösungseinrichtungen, in denen nichtstaatlichen Akteuren ein wesentlicher Entscheidungsanteil eingeräumt ist. Kernfragen sind dann: Wie nimmt man Abgrenzungen zu Nicht-Volksjustiz vor? Inwiefern lässt sich »Volksjustiz« als Dialogforum zwischen Staat (bzw. Eliten) und Bevölkerung konturieren? Inwiefern konstituierte sich Volksjustiz als europäisches Phänomen, ist also zu einem Gutteil als Rezeptionsergebnis und als Effekt wegweisender Gestaltungskonzeptionen, die von einem nationalstaatlichen, gleichwohl aber universale Geltung beanspruchenden Zentrum ausgingen, verständlich? Zeitlich fokussiert sind diese Fragestellungen auf das 18. und 19. Jahrhundert, also jene Zeit, in der sich das staatliche Rechtsprechungsmonopol immer stärker Geltung verschaffte.

Damit wird ein weites Feld eröffnet, welches erst einmal dadurch strukturiert wird, dass man die Beiträge nach Organisationsformen bzw. Praxisfeldern ordnet. Für die ersten beiden Abschnitte leuchtet dies unmittelbar ein: Friedensrichter und Schwurgerichte werden hier behandelt. Darauf soll zunächst eingegangen werden.

Den Friedensrichtern widmen sich die Beiträge von *Michael Broers* und *Giuseppina D'Antuono*. Ersterer konzentriert sich auf die Frage, wie sich die Friedensrichter funktionell in jenes Modell von Staatlichkeit einordnen ließen, welches sich im von Napoleon beherrschten Europa durchzusetzen

* ÉMILIE DELIVRÉ, EMMANUEL BERGER (eds.), *Popular Justice in Europe (18th–19th Centuries)* (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi 29 = Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 29), Bologna, Berlin: Società editrice il Mulino, Duncker & Humblot 2014, 212 p., ISBN 978-88-15-25315-6, ISBN 978-3-428-14404-4

1 BLASIUS (1974); LANDAU (1987); KOCH (2002); KLEINZ (2003); LINKENHEIL (2003); LIEBER (2010); BRAUN (2011); RIESS (2012).

2 BRAND (1990, 2002, 2008); ZIMMERMANN (2005); SAWALL (2007).

3 NÖRR/SCHLECHT (2005); ZIEREN (2013); GAL (2015).

4 Siehe allerdings SCHUBERT (1981) 181–200.

5 Siehe aber schon zu einzelnen Aspekten COLLIN (2014) 205 ff.

6 *Volksjustiz im Europa der »Sattelzeit« (1750–1870). Komparative Perspektiven der Geschichtsschreibung*, Tagung des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts, Trient, 7. Dezember 2012.

versuchte. Ein Aspekt scheint hier besonders interessant. Auch in jenen (französisch besetzten) Gebieten, die schon vorher moderne Kodifikationen und Gerichtssysteme geschaffen hatten, erstreckte sich deren Wirkung oft nicht auf das ländliche Hinterland, in dem weiter traditionelle Ordnungen der Konfliktlösung herrschten. Die Aufgabe der Friedensrichter, die gerade auch die ländliche Welt verwalten sollten, war es, Streitigkeiten zunächst vor allem durch Schlichtung beizulegen. Geling dies jedoch nicht, hatten sie die modernen Codes zur Anwendung zu bringen. Sie waren Agenten des Staates in der Peripherie, sollten Verstaatlichung aber unter den Bedingungen der Peripherie vorantreiben. So gesehen handelte es sich um Staatsjustiz im Gewande der Volksjustiz (so weit man hierbei auf die »Nähe zum Volk« und auf die Berücksichtigung der lokalen Gesichtspunkte im Rahmen der Schlichtung abstellt). Eine etwas andere Perspektive wählt D'Antuono, die die Einführung dieses Instituts im Königreich Neapel behandelt. Der Ruf nach dem Friedensrichter als Element einer freiheitlichen und volkstümlichen Verfassung war zunächst einmal auch Programmpunkt der einheimischen liberalen Eliten. Aus dieser Perspektive, die die Verfasserin größtenteils nachzeichnet, wurde Volksnähe auch dadurch gewährleistet, dass Eliteangehörige als Friedensrichter fungierten.

Auf ein breiteres Fundament wird Volksjustiz in den Beiträgen über die Schwurgerichte von *Emmanuel Berger*, *Bram Delbecke* und *Martin Löhnig* gestellt. Berger zeichnet die Entstehung der Jury in Frankreich nach, zeigt die Vorbildrolle Englands, aber auch, in welcher verschiedenen Richtungen sich die sich oberflächlich gleichenden Jurymodelle entwickelten: In England verblieb es bei einem starken Einfluss der privaten Parteien, in Frankreich dominierten staatliche Akteure das Geschehen; in England arbeiteten Jury und Richter in flexibler Weise kooperativ zusammen, in Frankreich etablierte sich eine strikte Arbeitsteilung zwischen Vorsitzendem und Geschworenenbank. Delbecke befasst sich mit der Debatte über das Geschworenengericht in den Vereinigten Niederlanden bis 1831, also in den Gebieten des heutigen Belgiens und der Niederlande. Hier zeigt sich, wie unterschiedliche Wahrnehmungsperspektiven unterschiedliche Haltungen zur Jury hervorbrachten. In den südlichen Niederlanden waren es die französischen Richtungskämpfe der nachnapoleonischen Zeit und die dortige Aufladung des Ge-

schworenengerichts mit Freiheitspathos, welche viele belgische Liberale in ihrer Haltung zu diesem Institut beeinflussten; in den nördlichen Niederlanden orientierte man sich eher an der frühen deutschen Debatte, die doch noch stark von der skeptischen Haltung Feuerbachs bestimmt war (der Meinungsumschwung in den Rechtswissenschaften kam erst später, in den 1840er Jahren). Die Diskussion und die gesetzliche Entwicklung in Deutschland, speziell in Bayern, lassen sich im Beitrag von Löhnig nachverfolgen. Mit Recht weist er auf den wichtigen Einwand Feuerbachs gegen die Hochstilisierung der Jury als Forum, in dem Gleiche über Gleiche entscheiden. Denn dies würde eine kaum praktikierbare – und so von den Befürwortern auch nicht ins Auge gefasste – von der sozialen Zugehörigkeit des Angeklagten abhängige fallweise Besetzung der Geschworenenbank erfordern. Damit ist auch ein wichtiger Aspekt angesprochen, der die Einstufung von Schwurgerichten als »Volksjustiz« betrifft. Der Bildung der Geschworenenliste war ein Zensus vorgeschaltet, der einen Großteil des Volkes exkludierte, nämlich jene, die nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich Vermögen oder Bildung erfüllten. Das Schwurgericht des 19. Jahrhunderts war wohl Laiengericht, aber nicht »Volksgericht«.

Demgegenüber auf eine breitere soziale Basis gestellt sind jene Justizformen, die im dritten Abschnitt von *David Churchill* und *Peter King* sowie von *Émilie Delivré* behandelt werden. Churchill und King befassen sich mit einer Form von Justiz, von der es schwer fällt, sie als solche zu bezeichnen: dem »ducking«. Bezeichnet wird damit die englische Praxis, auf frischer Tat ertappte Straftäter einer Art Waterbording in Flüssen oder noch unappetitlicheren Gewässern zu unterziehen. In irgendeiner Weise justizförmig geregelt war dies nicht. Ankläger, Richter und Vollstrecker in einem war eine zufällig zusammengesetzte Volksmenge, von einem geregelten Verfahren, mit Beweisaufnahme oder gar Angeschuldigtenrechten, konnte keine Rede sein und auch bei welchen Delikten diese Praxis zur Anwendung kam, hing eher von lokalen Bedingungen ab, in Großstädten waren es meist Taschendiebstähle – wohl weil auch der typische Fall der handhaften Tat. Um formalisierte Praktiken handelte es sich dagegen bei den von Delivré behandelten Verfahren vor den »Rüegerichten«, wie sie auch im 19. Jahrhundert noch in einigen deutschen Staaten existierten. Rüegerichte traten

jährlich oder in größeren Abständen zusammen, zusammengesetzt aus einem staatlichen Beamten, Angehörigen der lokalen Elite und weiteren Repräsentanten der Ortsbevölkerung. In aller Regel an den Anfang gestellt waren die Verlesung von neuen Gesetzen und Loyalitätsbekundungen gegenüber dem Landesherrn. Dann folgte der Aufruf zur Meldung justizrelevanter oder aus anderen Gründen öffentliches Eingreifen erfordernder Vorkommnisse. Die Beurteilung und Sanktionierung erfolgte meist unmittelbar. Hier verbanden sich noch frühneuzeitliche Bestrebungen zur Durchsetzung obrigkeitlicher »Polizey« mit traditionellen Formen genossenschaftlicher Rechtsverfolgung.

Lässt man all diese Spielarten von »Volksjustiz« Revue passieren, zeigt sich die Vielfalt der Phänomene einerseits und offenbart sich die Unbestimmtheit dieses Terminus andererseits. Will man Abstufungen auf einer Skala vornehmen, die sich am Grad der Staatsintegration ausrichtet, ist an einem Ende das »ducking« anzusiedeln, am anderen Ende der Friedensrichter. Richtet man sich nach dem Grad der Formalisierung, haben wir es wieder mit dem »ducking« am einen Ende, dann aber mit den Schwurgerichten am anderen Ende zu tun. Gleichzeitig lassen sich solche Skalen aber auch in jede Richtung erweitern, was die Frage nach Grenzziehungen auslöst. Ist jede Volkzornentladung gegenüber Missetätern oder auch nur missliebigen Zeitgenossen *Volksjustiz*? Auf der anderen Seite: Wie stark muss das Laienelement sein, um noch von Volksjustiz sprechen zu können? Diese Frage zielt in zwei Richtungen. Zum einen stellt sie auf die Laieneigenschaft von Richtern, hier von Friedensrichtern, ab. Denn diese wiesen durchaus kein einheitliches Profil auf. Mussten die französischen Friedensrichter überhaupt keine juristische Ausbildung vorweisen, so war für die rheinländischen mindestens das Referendar-examen vorgeschrieben.⁷ Und zum anderen fragt sich, welches Gewicht die Laienbeteiligung in kollegialen Gremien haben muss. Ist die Grenze überschritten, wenn die Laien nicht mehr in der Mehrzahl sind oder keinen eigenständigen Entscheidungsanteil mehr haben? Wie »volkstümlich« muss ein staatlicher Beamter sein, um ihn noch in diese Kategorie einordnen zu können? Und sind

hochprofessionelle Schiedsgerichte, die in einem bis ins Detail geregelten Verfahren ausdifferenzierten materiellen Entscheidungsvorgaben folgen, Institutionen der Volksjustiz, bloß weil es sich um nichtstaatliche Akteure handelt?

Diese Unsicherheiten bei der Anwendung des Begriffs machen ihn aber nicht rechtsgeschichtlich untauglich. Vielmehr wird die Aufmerksamkeit – und darin liegt auch der über die Einzelstudien hinausgehende Verdienst des Sammelbandes – gelenkt auf rechtshistorische Untersuchungsrichtungen, die durchaus lohnenswert erscheinen. Dies sind m. E. vor allem vier.

Erstens ist das 18./19. Jahrhundert jene Zeit, in der »vormoderne« Residuen traditioneller Konfliktlösung noch weiterwirkten, auch wenn sie zunehmend in die Defensive gerieten. Inwiefern sich diese noch behaupten konnten, gar die Debatten um »moderne« Justiz prägen konnten, wäre eine Forschungsfrage, der man vertieft nachgehen sollte.

Zweitens war Volkstümlichkeit ein integraler Bestandteil von Modernisierungsbestrebungen. Dies mag ein Kompromiss gewesen sein, um modernen Konzeptionen in moderater Weise zur Realisierung zu verhelfen, oder ein dezidiertes Programmpunkt, weil sich damit Demokratievorstellungen verbinden ließen.

Drittens war Volkstümlichkeit auch ein Problem von »access to justice«. Waren Verfahren zu kompliziert und wurden hierdurch jene sozialen Schichten, die sich keine Anwälte leisten konnten, von einer effektiven Rechtsverfolgung ausgeschlossen, litt Justiz an einem Legitimationsproblem. Solchen Stimmungslagen hat z. B. Gierke Ausdruck verliehen: »Deutsch ist unser geltender Civilprozess nicht. Volksthümlich ist er auch nicht. Und am wenigsten ist er sozial.«⁸ Die Diskussion um Volkstümlichkeit konnte somit auch die Debatte um die Reform der staatlichen Justiz erfassen.

Und viertens wird der Blick auf gesellschaftliche Differenzierungen gelenkt, und zwar in zweierlei Hinsicht. Zum einen treten Vorstellungen von »Volk« hervor, wie sie in bürgerlichen Konzeptionen von Volksjustiz deutlich werden: Volk nicht als Gesamteinwohnerschaft eines Territoriums, sondern als derjenige Teil der Population verstanden, dem aufgrund wirtschaftlicher Selbständigkeit

7 SCHNEIDER (2000) 73.

8 GIERKE (1898) 456.

oder formaler Intelligenzbescheinigung Verantwortung und damit auch Teilhabe an der Justiz zugewiesen werden kann. Zum anderen wird Volk funktional ausdifferenziert. Als volkstümlich gilt auch das Recht einzelner, funktional abgrenzbarer sozialer Gruppen – Beselers Verortung von Volksrecht (auch) im Recht der Kaufleute und sein Votum für Handelsgerichte verdeutlichen dies schon.⁹ Volksjustiz wird dann zur Justiz von »Teilvölkern«, für deren interne Angelegenheiten oder

für deren Konflikte mit anderen Gruppen spezielle Gerichtsbarkeiten geschaffen werden müssen. – Dies ist auch ein Rationalitätskern von Volksjustiz: Recht nach den Vorstellungen derer durchsetzen, die davon betroffen sind. In Volksjustiz ist dann auch die Konsequenz von *judicial pluralism* angelegt. ■

Bibliographie

- BESELER, GEORG (1843), Volksrecht und Juristenrecht, Leipzig
- BLASIUS, DIRK (1974), Der Kampf um die Geschworenengerichte im Vormärz, in: WEHLER, HANS ULRICH (Hg.), Sozialgeschichte heute. Festschrift für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag, Göttingen, 148–161
- BRAND, JÜRGEN (1990, 2002, 2008), Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland, Tbd. 1, Pfaffenweiler; Tbd. 2, Frankfurt a. M.; Tbd. 3, Frankfurt a. M.
- BRAUN, MATTHIAS (2011), Die Entwicklung der Schwurgerichtsfrage in Kurhessen bis zum Jahre 1851, Berlin 2011
- COLLIN, PETER (2014), Konzeptionen, Spielarten und Wechselbeziehungen administrativer und justizieller Autonomie in Deutschland im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno XLIII, 165–228
- GAL, JENS (2015), Die Renaissance der (Handels-)Schiedsgerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert als Ausdruck regulierter Selbstregulierung, in: COLLIN, PETER (Hg.), Justice within the State without the State. Judicial Self-Regulation in Past and Present, Frankfurt am Main (i. E.)
- GIERKE, OTTO V. (1898), Rezension zu: Johann Christoph Schwartz, Vierhundert Jahre Civilprozess-Gesetzgebung, Berlin 1898, in: Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß 24, 445–460
- LANDAU, PETER (1987), Schwurgerichte und Schöffengerichte in Deutschland im 19. Jahrhundert bis 1870, in: PADOA SCHIOPPA, ANTONIO (Hg.), The Trial Jury in England, France, Germany 1700–1900, Berlin, 241–304
- KLEINZ, ANGELIKA (2001), Individuum und Gemeinschaft in der juristischen Germanistik. Die Geschworenengerichte und das »gesunde« Volksempfinden, Heidelberg
- KOCH, ARND (2002), Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C. J. A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest
- LIEBER, NORMAN (2010), Schöffengericht und Trial by Jury. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Entstehung, gegenwärtigen Praxis und möglichen Zukunft zweier Modelle der Laienbeteiligung am Strafverfahren in Europa, Berlin
- LINKENHEIL, BEATE (2003), Laienbeteiligung an der Strafjustiz. Relikte des bürgerlichen Emanzipationsprozesses oder Legitimation einer Rechtsprechung »Im Namen des Volkes«, Berlin
- NÖRR, KNUT WOLFGANG, KERSTIN SCHLECHT (2005), Zur Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland: Gesetze und Entwürfe des 19. Jahrhunderts, in: PIERGIOVANNI, VITO (Hg.) From lex mercatoria to commercial law, Berlin, 165–182
- RIESS, PETER (2012), Über das Schwurgericht im deutschen Strafprozess, in: DERS., Beiträge zur Entwicklung der deutschen Strafprozessordnung, Berlin, 59–90
- SAWALL, SANDRA (2007), Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, Aachen
- SCHNEIDER, UTE (2000), Vom Notabelnamt zur Amtsprofession. Herkunft, Karrieren und Rechtsalltag rheinischer Friedensrichter im 19. Jahrhundert, in: DIPPER, CHRISTOPH (Hg.), Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien, Berlin, 63–85
- SCHUBERT, WERNER (1981), Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877), Frankfurt am Main
- ZIEREN, YORK (2013), Das Schiedsverfahrensrecht der ZPO (1877–1933) unter Berücksichtigung der Genfer Übereinkommen von 1923 und 1927 sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Frankfurt am Main
- ZIMMERMANN, URSULA (2005), Die Entwicklung der Gewerbegerichtsbarkeit in Deutschland, Hamburg

9 BESELER (1843) 125, 251, 259.